

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Hungen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung in Hungen am 13. Dezember 2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstauffall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,50 EURO pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale je Stunde beträgt 100,00 EURO. Die Verdienstauffallpauschale darf monatlich einen Betrag von 500,00 EURO nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemißt sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannte privateigene Fahrzeuge.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der städtischen Gremien folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	13,00 EURO
- Stadträt/e/innen	13,00 EURO
- Mitglieder der Ortsbeiräte	13,00 EURO
- Mitglieder der Betriebskommission	13,00 EURO
- Teilnehmer an Fraktionssitzungen	13,00 EURO

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Sitzungen der städtischen Gremien erfolgt bei Teilnahme ausschließlich an folgenden Personenkreis:

- a) Stadtverordnetenversammlung:
Stadtverordnete, Stadträt/e/innen und Schriftführer/in.
- b) Ausschußsitzungen:
Benannte Mitglieder des Gremiums, Stadtverordnetenvorsteher/in, alle anderen Ausschussvorsitzende/n, Fraktionsvorsitzende und Schriftführer/in sowie Stadträt/e/innen ohne Entschädigung.
- c) Sitzung des Magistrats:
Gewählte Mitglieder des Gremiums.
- d) Sitzung der Ortsbeiräte:
Gewählte Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirates, Entsandte Mitglieder des Magistrats sowie Stadtverordnete, die im jeweiligen Ortsbezirk wohnen und Schriftführer/in.
- e) Sitzung der Betriebskommission:
Benannte Mitglieder des Gremiums.
- f) Fraktionssitzungen:
Stadtverordnete der jeweiligen Fraktionen sowie Stadträt/e/innen.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für :

die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	60,00 EURO
Fraktionsvorsitzende	25,00 EURO
die oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/rätin	35,00 EURO
ehrenamtliche Stadträt/e/innen	35,00 EURO
Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken	
bis 300 Einwohner	100,00 EURO
von 301 bis 1.200 Einwohner	150,00 EURO
von 1.201 und mehr Einwohnern	200,00 EURO
Kernstadt Hungen	60,00 EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden. Der Anspruch auf die Pauschale erlischt auch dann, wenn eine der in Abs. 2 genannten Personen diese Funktion über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht nachkommen kann.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Wer die/den Bürgermeister/in vertritt, erhält für jede angefangene Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufschlags, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von 26,00 EURO je Kalendertag.
- (5) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Entschädigung nach der Mehrarbeitsvergütung für Beamte bzw. unter Anwendung der tarifrechtlichen Anwendung des TVöD.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufschlages, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträt/e/innen, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
Dienstreisen von Stadträt/en/innen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Hungen vom 20.09.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hungen, 14.12.2012



Der Magistrat der Stadt Hungen

Wengorsch
Bürgermeister